

## **VERSICHERUNGSHINWEIS**

Die Haftung des Frachtführers für das Frachtgut im üblichen Güterkraftverkehr wird im § 431 des HGB durch den Gesetzgeber auf maximal 8,33 Sonderziehungsrechte (1 SZR = 1,24111 €, Stand vom 11.10.2019 – umgerechnet also rund 10,50 €) je Kilogramm Rohgewicht der Ladung begrenzt.

Die Bundesverbände der verladenden Wirtschaft und Spedition schließen sich in den Ziffern 22-24 ihrer Allgemeinen Deutschen Spediteursbedingungen (ADSp), welche als Allgemeine Geschäftsbedingungen zur unverbindlichen Anwendung empfohlen werden, der Höhe dieser Haftungsbegrenzungen an.

Ausgenommen ist die Beförderung von Umzugsgut. Für solches wird die Haftung bei Güterschäden in den §§ 451 – 451 h HGB auf den Wert des Gutes, maximal jedoch auf 620,00 € pro cbm Volumen des beschädigten Gutes beschränkt.

Soweit ein Verlust, eine Beschädigung oder eine Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die der Frachtführer auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte, ist er vollständig von der Haftung befreit.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, über eine Einzelanmeldung bei unserer Versicherung besonders hochwertige Güter gegen alle Eventualitäten (die so genannten unabwendbaren Ereignisse wie z. B. Unfall mit Fahrerflucht, Unwetterschäden) und über den gesamten tatsächlichen Wert versichern zu lassen. Die Prämiensatz hierfür beträgt 3,5 %o der Versicherungssumme, mindestens jedoch 35,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Jedes zu versichernde Frachtstück muss dabei einzeln benannt werden. Die Anmeldung muss vor dem Transportbeginn erfolgen.

Näheres zur Rechtslage im Frachtgeschäft entnehmen Sie bitte dem vierten Abschnitt des HGB (§§ 407 bis 475 h). Die entsprechenden Unterabschnitte lassen sich ebenfalls online nachlesen:

→ http://bundesrecht.juris.de/hgb/index.html

Die vollständigen ADSp in ihrer neuesten Fassung können Sie bei Interesse gerne online einsehen:

→ <a href="http://www.dslv.org/dslv/web.nsf/gfx/CEFFACB3ED270762C12580BB0051BE78/\$file/ADSp2017.pdf">http://www.dslv.org/dslv/web.nsf/gfx/CEFFACB3ED270762C12580BB0051BE78/\$file/ADSp2017.pdf</a>

Das Sonderziehungsrecht (SZR / SDR special drawing right) ist die Recheneinheit des internationalen Währungsfonds (IWF / IMF International Monetary Fund).

Die SZR-Bewertung erfolgt durch einen Währungskorb. Der Korb wird alle fünf Jahre überprüft, um dafür Sorge zu tragen, dass die im Korb enthaltenen Währungen repräsentativ für die Währungen sind, die in internationalen Transaktionen verwendet werden und dass die Gewichtung der Währungen ihre relative Bedeutung im Welthandels- und Finanzsystem widerspiegelt. Seit 1981 gehören die Währungen von fünf Ländern – Frankreich, Deutschland, Japan, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten – zum Korb, da es sich hierbei um die fünf Länder mit den größten Exporten an Gütern und Dienstleistungen handelt.

Der Wert eines SZR wird täglich als Summe der Werte der einzelnen Beträge der vier Währungen (Euro, US-Dollar, japanischer Yen, Pfund Sterling) auf der Grundlage der mittags auf dem Londoner Markt notierten Wechselkurse berechnet.

Den aktuellen Euro-Gegenwert des Sonderziehungsrechts können Sie jederzeit nachlesen unter

→ http://www.tis-gdv.de/tis/bedingungen/szr/szr.htm

## **ERKLÄRUNG DES AUFTRAGGEBERS**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme der Versicherungsbedingungen sowie der Haftungsbeschränkungen und erkläre meinen Verzicht auf eine Zusatztransportversicherung:
Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, ggf. Firmenstempel, Unterschrift
Für folgende Güter möchte ich eine Zusatztransportversicherung zur Allgefahrenabwehr abschließen:

Transportgut	Zeitwert	Prämie	
		_ € x 0,0035 =	_€
		_ € x 0,0035 =	_€
		_ € x 0,0035 =	_€
		_ € x 0,0035 =	_€